

## Statuten FDP Wettingen

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Wettingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wettingen.

Die Ortspartei gehört der FDP.Die Liberalen Bezirk Baden, der FDP.Die Liberalen Aargau und der FDP.Die Liberalen Schweiz an.

#### Art. 2 Zweck

Die Ortspartei bezweckt den Zusammenschluss der freisinnigen Stimmberechtigten in Wettingen und die aktive Beteiligung am politischen Geschehen im Sinne des liberalen Gedankenguts.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Begründung der Mitgliedschaft

Mitglieder der Partei können werden:

- a) Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wettingen, die sich zum Freisinn bekennen
- b) Auswärts wohnende Freisinnige
- c) Ausländerinnen und Ausländer können als Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Parteimitgliedern beschliesst die Generalversammlung.

#### **Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es für die Partei untragbar geworden ist.
- b) Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei trotz Mahnungen nicht nachkommt.

Bei einer Anfechtung entscheidet die Parteiversammlung.

### **III. Organisation**

#### **A. Allgemeines**

#### **Art. 5 Organe der Partei**

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Parteiversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevision

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder der Parteiorgane beträgt 2 Jahre.

#### **Art. 7 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr; bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **B. Parteiversammlung**

### **Art. 8 Einberufung**

Die Parteiversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Parteimitglieder. Sie ist das oberste Organ der FDP. Die Liberalen Wettingen.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen sowie unter Bekanntgabe der Traktanden nach Bedarf einberufen.

Eine Einberufung der Parteiversammlung kann zudem auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Parteimitglieder verlangt werden.

Die Parteiversammlung beschliesst in der Regel in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Art. 9 Geschäfte der Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Festlegung der vom Vorstand beantragten Richtlinien der liberalen/freisinnigen Kommunalpolitik
- b) Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen
- c) Nomination der Kandidierenden für die durch das Volk zu wählenden Behördenmitglieder von Wettingen
- d) Ausschluss von Mitgliedern im Anfechtungsfall
- e) Statutenänderungen

Jeweils im ersten Halbjahr wird eine Parteiversammlung als Generalversammlung durchgeführt.

Diese beschliesst über folgende Traktanden:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge

## **C. Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Parteipräsidium
- b) dem Vizepräsidium
- c) dem Protokollführenden
- d) dem Kassier
- e) dem Fraktionspräsidium
- f) den Mitgliedern des Gemeinderates der Einwohnergemeinde
- g) den Mitgliedern des eidgenössischen und kantonalen Parlaments
- h) bis zu fünf zusätzlichen von der Parteiversammlung frei gewählten Mitgliedern mit besonderen Aufgaben

Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

### **Art. 11 Geschäfte des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Führung der Partei
- b) Beantragung der Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik an die Parteiversammlung
- c) Stellungnahme zu aktuellen Sachfragen
- d) Vorschlag von Kandidierenden gem. Art. 9 an die Parteiversammlung
- e) Nomination der Kandidierenden für die nicht durch das Volk zu wählenden Kommissionsmitglieder von Wettingen
- f) Überprüfen der Leistungen der Kommissionsmitglieder von Wettingen, die nicht durch das Volk gewählt wurden

- g) Vorbereitung der Wahlen
- h) Erstellung des Wahlbudgets
- i) Anordnung von Massnahmen und Tätigkeiten vor Abstimmungen und Wahlen
- j) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- k) Wahlen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- l) Anträge an die Parteiversammlung zur Jahresrechnung, zum Jahresbudget und zu den Mitgliederbeiträgen
- m) Vorbereitung der Parteiversammlungen
- n) Aufnahme und Ausschluss von Parteimitgliedern
- o) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind

#### **D. Präsidentin oder Präsident**

##### **Art. 12 Geschäfte des Präsidiums**

Das Präsidium hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Führung der laufenden politisch-administrativen Geschäfte
- b) Vertretung der FDP Wettingen nach aussen
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes
- d) Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Kontrollstelle

## **E. Fraktion**

### **Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Fraktion setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Legislative (Einwohnerrat) und wird durch das Fraktionspräsidium geführt. Sie behandelt die Geschäfte des Einwohnerrats. Mitglieder der Exekutive und das Präsidium der FDP. Die Liberalen Wettingen nehmen mit beratender Stimme teil.

## **F. Rechnungsrevision**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **Art. 15 Geschäfte der Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevision hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 17 Finanzielle Mittel**

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den ausserordentlichen resp. freiwilligen Beiträgen
- c) den Erträgen aus dem angelegten Vermögen der Partei.

**Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der FDP Wettingen haften nicht die Mitglieder, sondern ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 19 Auflösung der Ortspartei**

Für die Auflösung der Partei bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Parteiversammlung anwesenden Mitgliedern. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der FDP.Die Liberalen Bezirk Baden, bei deren Fehlen der FDP.Die Liberalen Aargau zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Wettingen wieder eine freisinnige Partei bildet.

**Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. April 2016 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. März 2008.

Ort, Datum: Wettingen, 27. April 2016

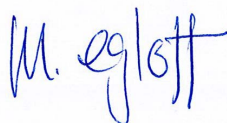
FDP.Die Liberalen Wettingen

Die Präsidentin



Yvonne Vogel

Der Vizepräsident



Martin Egloff